

Richtlinien

für das

Nachwuchsförderungsprogramm (NFP)

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung
3. Anforderungsprofil
4. Einsatzbereich
5. Zuständigkeiten
 - 5.1 Im Inland
 - 5.2 Im Partnerland
6. Verlauf und Dauer der Stipendienzeit
7. Beurteilung/Auswertung
8. Finanzieller Rahmen
 - 8.1 Aufwandsentschädigung und Versicherungen
 - 8.2 Reisekosten
 - 8.3 Unterkunft
 - 8.4 Sonstige Leistungen
9. Vertragliche Vereinbarung
10. Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Der Beitrag des DED in Projekten und Programmen der Partner stellt zunehmend komplexere Anforderungen an die Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer (EH). Neben mehrjähriger Berufserfahrung sollen zukünftige EH auch über entwicklungspolitisches Engagement, die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation und Sprachkenntnisse verfügen.

Es gibt für Berufsanfänger nur wenige Möglichkeiten, im entwicklungspolitischen Bereich Erfahrungen zu sammeln. Fehlende berufliche Auslandserfahrung erweist sich auch hier – wie in anderen Bereichen – als Hindernis.

In den interdisziplinär ausgerichteten, meist sehr komplexen Arbeitszusammenhängen können jedoch auch jüngere Menschen eine wichtige Rolle spielen, weil sie häufig Innovationsträger mit neuen Methoden- und Theoriekenntnissen sind und deshalb gut zur Ergänzung der berufserfahrenen Fachkräfte eingesetzt werden können.

2. Zielsetzung

Das Nachwuchsförderungsprogramm (NFP) ermöglicht fachlich qualifizierten Berufsanfängern sowie Fach- und Hochschulabsolventen, praktische Erfahrungen in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in den Partnerländern des DED zu sammeln. Die Entwicklungsstipendiatinnen und Entwicklungsstipendiaten (ES) sollen ihre Landeskenntnisse und Sprachkenntnisse verbessern, sich Teamfähigkeit und organisatorische Fertigkeiten aneignen, soziale Kompetenz für das Leben und Arbeiten in einer anderen Kultur erwerben sowie die Arbeitsweise des DED und seiner Partner kennen lernen.

Der DED erwartet, dass durch das NFP

- die ES aufgrund ihrer erworbenen Qualifikationen bessere Chancen haben und ermutigt werden, in EZ-Institutionen im In- und Ausland tätig zu werden,
- ein großer Teil der ES einen Anschlussvertrag als EH anstrebt und somit zu einer „Verjüngung“ des DED beiträgt,
- ein Entwicklungsbeitrag für die Partnerorganisationen geleistet wird und die Partner mit den Dienstleistungen der ES zufrieden sind,
- die ES nach ihrer Rückkehr aufgrund ihrer interkulturellen und entwicklungspolitischen Erfahrungen motiviert und qualifiziert sind, sich für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in der EZ zu engagieren.

3. Anforderungsprofil

Generelle Voraussetzung ist der Wunsch, die Entwicklungszusammenarbeit in den Partnerländern des DED kennen zu lernen und sich ggf. mittelfristig auf diesem Gebiet beruflich zu engagieren.

Ferner wird ein berufsqualifizierender Abschluss in einem für den DED relevanten Berufsfeld vorausgesetzt. Bevorzugt werden Bewerber, die sich mit entwicklungspolitischen Fragestellungen auseinandergesetzt haben. Die Altersgrenze von 28 Jahren bei Eintritt in das NFP sollte nicht überschritten sein.

Gute Kenntnisse in mindestens einer europäischen Fremdsprache sind unverzichtbar.

Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch in der DED-Zentrale festgestellt.

Die Tropentauglichkeit ist unabdingbar und muss durch den Ärztlichen Dienst des DED bescheinigt werden.

4. Einsatzbereich

Die Vermittlung der ES erfolgt bedarfsorientiert und wird einvernehmlich zwischen der DED-Zentrale und den DED-Büros in den Partnerländern festgelegt.

Die Einsatzplätze und Aufgabenbeschreibungen sind so gestaltet, dass sie den ES ermöglichen, durch „learning by doing“ vielfältige Erfahrungen im Bereich der EZ zu sammeln. Unter Anleitung von Mentoren lernen die ES die unterschiedlichen Arbeitsebenen und -bereiche in dem jeweiligen Partnerland kennen und können durch Zuarbeit und mit eigenen Beiträgen zur Erfüllung der Arbeitsaufträge des DED und seiner Partner beitragen.

5. Zuständigkeiten

5.1 Im Inland

Das Regionalreferat koordiniert Aufgabenzuordnung, Vertragsgestaltung, Inlandsvorbereitung und Ausreise in Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

Für vertrags- und leistungsbezogene Angelegenheiten und versicherungsrechtliche Fragen ist das Referat Personalwesen EH zuständig.

Die Vorbereitung der ES im Inland erfolgt in Kooperation mit der „Vorbereitungsstätte für Entwicklungszusammenarbeit“ bei InWEnt.

Für die Koordination und Weiterentwicklung des NFP sowie für die Nachbetreuung der ES gibt es eine eigene Stelle in der Programmabteilung.

5.2 Im Partnerland

Der/die Landesdirektor/in (LD) hat die Gesamtverantwortung während des Auslandsaufenthaltes des/der ES, die fachliche Zuständigkeit obliegt einem/r jeweils zugeordneten Mentor/in.

6. Verlauf und Dauer der Stipendienzeit

Die Stipendienzeit besteht aus einem Inlands- und einem Auslandsteil.

Der Inlandsteil beträgt in der Regel 1 Monat. Während der zweiwöchigen „Inhouse-Vorbereitung“ lernen die ES den DED und seine Strukturen kennen, sie beschäftigen sich mit ihrer Rolle als ES sowie mit ihren Einsatzplätzen und Aufgabenbereichen im Partnerland. In einem einwöchigen Kurs „Interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit“ lernen die ES, andere Denk- und Verhaltensmuster der Partner in der Zielregion besser zu verstehen. Der Inlandsteil endet mit der etwa einwöchigen individuellen Ausreisevorbereitung.

Der Auslandsteil beträgt maximal 12 Monate. Die Vorbereitung im Partnerland wird durch das jeweilige DED-Büro organisiert. Während ihres Auslandsaufenthalts werden die ES durch Mentoren fachlich betreut.

7. Beurteilung/Auswertung

Nach 6 Monaten Auslandsaufenthalt fertigen die ES einen Zwischenbericht an, auf dessen Grundlage gemeinsam mit LD und Mentor die Planung des zweiten Teils des Stipendiaufenthaltes festgelegt wird. Der/die LD erstellt in Abstimmung mit dem/der Mentor/in eine begründete Empfehlung für eine mögliche zukünftige Entsendung der ES als EH, die an die Zentrale geschickt wird.

Am Ende ihrer Auslandstätigkeit schreiben die ES einen Abschlussbericht, der die Basis für das Auswertungsgespräch mit LD, Mentor/in und den zuständigen Stellen in der DED-Zentrale bildet.

Der/die LD fertigt einen Zeugnisentwurf und eine Beurteilung der Tätigkeit der ES mit einer Einschätzung für eine mögliche Entsendung als EH.

8. Finanzieller Rahmen

8.1 Aufwandsentschädigung und Versicherungen

Die Grundversorgung der ES wird durch den DED sichergestellt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Inlandsaufenthalt 340 € und im Partnerland 770 € monatlich. Darin sind pauschale Abgeltungen für Miete und Gepäck enthalten. Es werden keine Familienzuschläge und kein Kaufkraftausgleich gewährt.

Der DED übernimmt die Kosten für:

- Krankenversicherung
- Ruhebeiträge für bestehende Kranken- und Pflegeversicherungen im Inland
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- die vom DED veranlassten Tropentauglichkeits- und Rückkehreruntersuchungen
- die vom DED vorgeschriebenen Impfungen
- Malaria-Prophylaxe

8.2 Reisekosten

Der DED erstattet die notwendigen Kosten für die An- und Abreise vom Wohnort im Rahmen der Auswahl und Vorbereitung der ES und stellt Flugtickets für die Aus- und Rückreise zur Verfügung.

Kosten für den Gepäckversand werden vom DED nicht übernommen, da diese durch die Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten sind (s. 8.1).

Im Partnerland werden angeordnete Studienreisen sowie begründete Studienbegleitkosten vom DED-Büro übernommen.

8.3 Unterkunft

Für die Dauer der Teilnahme an einer Vorbereitung im Inland wird den Stipendiaten freie Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Die Unterkunft im Partnerland wird von den ES selbst organisiert sowie finanziert und ist durch die Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten (s. 8.1).

8.4 Sonstige Leistungen

Der DED erbringt keine weiteren finanziellen Leistungen.

9. Vertragliche Vereinbarung

Zwischen dem DED und dem/der ES wird ein Vertrag über die Gewährung eines Entwicklungsstipendiums auf der Basis dieser Richtlinien geschlossen.

Es wird vertraglich festgelegt, dass die Teilnahme am NFP weder Entwicklungsdienst im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes noch Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2003 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.03.2001.